



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Peter Schafroth:
"Rentenalter 65 für alle – oder Privileg 64 für Besitzständer"**
(Interpellation [2014/122](#))

Datum: 24. Juni 2014

Nummer: 2014-122

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Peter Schafroth: "Rentenalter 65 für alle – oder Privileg 64 für Besitzständler" (Interpellation [2014/122](#))

vom 24. Juni 2014

1. Text der Interpellation

Am Datum 10. April 2014 reichte Peter Schafroth die Interpellation "Rentenalter 65 für alle – oder Privileg 64 für Besitzständler" (2014/122) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Besitzstand ist wichtiger und finanziell gewichtiger Bestandteil des Wechsels vom Leistungs- zum Beitragsprimates.

Wichtiger Bestandteil und Beitrag der Arbeitnehmer ist auch das erhöhte Rentenalter von 64 auf 65 Jahre.

Der Besitzstand aber scheint so berechnet zu sein, dass ein Arbeitnehmer, welcher die Voraussetzung für den Besitzstand erfüllt (Alter und Dienstjahre) diesen bereits mit 64 Jahren erreicht. Das heisst, all diese Arbeitnehmer können nach wie vor mit 64 Jahren in Pension gehen zu den praktisch gleichen Bedingungen wie bis anhin im Leistungsprimat.

Arbeiten diese Mitarbeitenden aber bis 65, so haben sie eine höhere Pensionskassenleistung, als dass dies der Besitzstand vorsieht und somit eine höhere Leistung als bisher im Leistungsprimat.

So ist die Aussage, die Arbeitnehmer hätten nun bis 65 zu arbeiten, nur teilweise zutreffend, für all jene die unter die Besitzstandregelung fallen, gilt das nicht.

Fragen:

Ist die Aussage richtig, dass der Besitzstand auf das Alter 64 berechnet ist?

Ist es richtig, dass all die Angestellten, die unter die Besitzstandregelung fallen, sich nach wie vor mit 64 Jahren pensionieren lassen können mit der vollen Pensionskassenleistung?

Wenn obgenannte Aussage zutrifft, da müsste auch zutreffen, dass wenn diese Angestellten bis 65 arbeiten, sie mehr bekommen, als den Besitzstand (immer zum Leistungsprimat)?

Ist es richtig, dass ein Besitzstand, gerechnet auf das Alter 65, rund Fr. 60 Mio. Minderausgaben für den Kanton ausmacht?

Kann diese Besitzstandregelung auf Alter 65 berechnet mit einer Änderung des Dekretes beschlossen und per 1.1.2015 in Kraft gesetzt werden?

2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat am 22. Oktober 2013 beschlossen, das Gesetz und das Dekret über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse per 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen. Die Reform tritt damit ein Jahr später als ursprünglich geplant in Kraft.

Zur Erinnerung: Am 16. Mai 2013 beschloss der Landrat in zweiter Lesung die Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse. Mit 58 zu 6 Stimmen bei 17 Enthaltungen stimmte das Parlament dem Gesetz (Ausfinanzierung) und mit 63 zu 7 Stimmen bei 9 Enthaltungen dem Dekret (Finanzierung der zukünftigen Leistungen / Vorsorgeplan) zur Reform der BLPK zu. Die Volksabstimmung vom 22. September 2013 ergab ebenfalls ein Ja zur Reform. Das Stimmvolk sprach sich mit 51.8 Prozent der Stimmen für die Reform der Pensionskasse aus.

Das neue Pensionskassengesetz gilt für alle Arbeitgebenden mit ihren versicherten Personen. Das neue Pensionskassendekret und der darin vorgesehene Vorsorgeplan kommt erstens bei den Angestellten des Kantons und zweitens bei Mitarbeitenden von angeschlossenen Arbeitgebenden, für welche die Kantonslösung vorgeschrieben ist, zwingend zur Anwendung. Zur zweiten Kategorie zählen beispielsweise die Angestellten des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland.

Der Regierungsrat hat am 5. November 2013 die Regelungen für Pensionierungen von Kantonsangestellten per 31. Dezember 2014 beschlossen, die zum Teil auf dem entsprechenden Entscheid des Verwaltungsrates der BLPK basieren. Demnach werden Altersleistungen nach bisherigem Recht letztmals bei einer (Teil-)Pensionierung per 31. Dezember 2014 (Rentenbeginn am 1. Januar 2015) ausgerichtet. Davon Gebrauch machen können versicherte Personen mit Jahrgang 1954 und älter. Die gleiche Regelung gilt auch für den Beitrag des Arbeitgebers an den Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung. Die Mitarbeitenden des Kantons können auch den bisherigen Anspruch bei der Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung bis zum Stichtag 31. Dezember 2014 geltend machen.

3. Beantwortung der Fragen

1. Ist die Aussage richtig, dass der Besitzstand auf das Alter 64 berechnet ist?

Antwort des Regierungsrats:

Ja, der Besitzstand ist auf das Alter 64 berechnet, dem ordentlichen Rentenalter nach bisherigem Leistungsprimat. Damit soll das Ziel erreicht werden, dass unter gewissen Bedingungen für ältere Versicherte (siehe Antwort 2) im neuen Beitragsprimat im Alter 64 die gleiche Rente erreicht werden kann wie zuvor im Leistungsprimat.

2. *Ist es richtig, dass all die Angestellten, die unter die Besitzstandregelung fallen, sich nach wie vor mit 64 Jahren pensionieren lassen können mit der vollen Pensionskassenleistung?*

Antwort des Regierungsrats:

Einen vollen Besitzstand zur Erreichung des Ziels gemäss Antwort 1 erhalten nur Versicherte, die am 31.12.2014 entweder das Alter 60 überschritten oder aus der Addition von Lebensalter und gewichtetem Dienstalter das Alter 63 erreichen (und mindestens drei Dienstjahre beim Arbeitgeber aufweisen). Alle anderen erhalten einen geringeren oder gar keinen Besitzstand und erreichen das Ziel nur teilweise. Zudem ist zu beachten, dass diese Zielerreichung nur gewährleistet ist, wenn bis zur Pensionierung das individuelle Guthaben eines Versicherten mit jeweils 3.25% verzinst werden kann. Chancen und Risiken liegen hier also bei den Versicherten.

3. *Wenn obgenannte Aussage zutrifft, da müsste auch zutreffen, dass wenn diese Angestellten bis 65 arbeiten, sie mehr bekommen, als den Besitzstand (immer zum Leistungsprimat)?*

Antwort des Regierungsrats:

Nein, dies trifft so nicht zu, da sich auch im bisherigen Leistungsprimat die Rente erhöht hätte, wenn sie - aufgrund einer Weiterbeschäftigung z.B. bis Alter 65 - aufgeschoben worden wäre. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass sich eine Rente (gemessen am ordentlichen Rentenalter) immer erhöht, wenn deren Beginn später einsetzt. Umgekehrt reduziert sie sich, wenn die Rente früher bezogen wird wie z.B. bei einer vorzeitigen Pensionierung.

4. *Ist es richtig, dass ein Besitzstand, gerechnet auf das Alter 65, rund Fr. 60 Mio. Minderausgaben für den Kanton ausmacht?*

Antwort des Regierungsrats:

Eine erste grobe Berechnung, die mit viel Aufwand verifiziert werden müsste, ergäbe für das Kantonspersonal eine Reduktion der Kosten von rund CHF 80 Mio.

5. *Kann diese Besitzstandregelung auf Alter 65 berechnet mit einer Aenderung des Dekretes beschlossen und per 1.1.2015 in Kraft gesetzt werden?*

Antwort des Regierungsrats:

Nebst den Fragen zur operativen Umsetzung ist zu beachten, dass aufgrund der Verabschiedung des Dekretes am 16. Mai 2013 und der Volksabstimmung vom 22. September 2013 sowie des Beschlusses des Regierungsrates zur Inkraftsetzung per 1.1.2015 die zahlreichen Vorarbeiten für die Umsetzung angegangen wurden.

Es war die Absicht, dass sich der Besitzstand für ältere Mitarbeitende unter dem Aspekt von Treu und Glauben am bisherigen ordentlichen Rentenalter zu orientieren hat. Es ist hier auch zu beachten, dass von der BLPK seit dem Beschluss des Regierungsrates, die Reform per 1. Januar

2015 in Kraft zu setzen, über 600 Vergleichsberechnungen Leistungsprimat/Beitragsprimat (für Versicherte aller angeschlossenen Arbeitgeber) für die Jahrgänge 1954 und älter erstellt wurden, welche den jeweiligen Mitarbeitenden vorliegen. Bei diesen Berechnungen wurde der Besitzstand gemäss neuem Dekret, also mit Pensionierungsalter 64 berechnet.

Einige Anschlüsse haben zudem dieses System bereits so umgesetzt, obwohl sie auch eine andere Regelung treffen könnten.

Eine Anpassung des Dekrets kurz vor Inkrafttreten hätte somit schwerwiegende Folgen sowohl für die betroffenen Mitarbeitenden wie auch für die bereits involvierten Anschlüsse. Das Image des Kantons BL als glaubwürdiger Arbeitgeber wäre in Frage gestellt zumal über die neue Pensionskassenlösung bereits vielfach und breit informiert wurde, um Akzeptanz und Verständnis zu schaffen.

Liestal, 24. Juni 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Urs Wüthrich-Pelloli

Der Landschreiber:

Peter Vetter